



Abteilungs-Ordnung der Abteilung Tennis im SSV Hermaringen e.V.

1. Mitgliedschaft

- 1.1 Mit der Aufnahme in die Tennisabteilung ist automatisch eine Mitgliedschaft im Hauptverein verbunden.
- 1.2 Die Satzung des Hauptvereins ist bindend.
- 1.3 Die Aufnahme eines Mitglieds in die Abteilung Tennis erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
- 1.4 Kündigung der Mitgliedschaft, sowie Änderungen, sind schriftlich mitzuteilen.

2. Beiträge

2.1 Jahresbeiträge

Aktive Mitgliedschaft

Erwachsene 72,00 €

Jugendliche Einzelmitglieder (bis 16 Jahre) 18,00 €

Jugendliche, Schüler, Auszubildende,
Studenten und Wehr- und Zivildienstleistende
(16-25 Jahre) 36,00 €

Passive oder ruhende Mitgliedschaft

Pro Person 12,00 €

2.2 Der Jahresbeitrag für den Erwachsenen beinhaltet Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr

2.3 Jugendliche werden im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres als Erwachsene geführt.

2.4 Die ruhende Mitgliedschaft gilt jeweils ein Jahr und muss bis zum 30. März bei der Abteilungsleitung beantragt werden.

2.5 Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des Jahres zur Zahlung fällig und wird mittels Bankeinzugsermächtigung erhoben.

2.6 Einmalig zu entrichtende Gebühren

	Aufnahmegebühr	Baumlage
Erwachsene	77,00 €	200,00 €

Die Baumlage wird auf 10 Jahre verteilt.

Die Aufnahmegebühr kann durch die jew. Abteilungsleitung zeitweise ausgesetzt werden.

3. Spielbetrieb



Platzordnung

- 3.1 Die Tennisplätze dürfen nur in Tennisschuhen und sportlicher Kleidung betreten werden.
- 3.2 Jeder Spieler ist verpflichtet die Platzordnung einzuhalten.
- 3.3 Platzbelegung
 - Die Belegung kann von je einem Mitglied nur für ein Stunde im Voraus erfolgen- beide Spielpartner müssen namentlich eingetragen sein.
 - Es kann nur eine volle Stunde belegt werden.
 - Die Platzreservierung erlischt 15 Minuten nach dem vorgemerkten Spielbeginn.
 - Der Spielbetrieb ist rechtzeitig zu beenden. Für die nachfolgenden Stunden beginnt die Spielzeit zur vollen Stunde.
 - Nach Bedarf wird für Trainingsstunden mit dem Trainer, im Rahmen der Tenniskurse, ein Platz zur Verfügung gestellt.
 - Nichtmitglieder können keine Platzreservierung vornehmen.
 - Nichtmitglieder, die an einem Tenniskurs teilnehmen, sind für die Kursstunden mit dem Trainer von der Platzbenutzungsgebühr befreit. Ansonsten gilt die Regelung für Gastspieler.
- 3.4 Schlüssel zur Tennisanlage

Jede Familie bzw. jedes Einzelmitglied, erhält gegen eine Pfandgebühr von 5 € einen Schlüssel ausgehändigt. Der Schlüssel ist für die Eingangstüren der Plätze, für den Schaltkasten sowie für die Eingangstüre ins Vereinsheim.

4. Gastspieler

Gastspieler haben eine Benutzungsgebühr von 6 € pro Stunde zu entrichten. Verantwortlich für die Erstattung der Gebühr an die Kasse der Abteilung ist derjenige, der die Erlaubnis erteilt oder den Gast eingeladen hat. Bei einer Spielerpaarung von 2 Nichtmitgliedern, ist die Erlaubnis der Abteilungsleitung einzuholen. Die Abteilungsleitung kann den Spielbetrieb mit Gastspielern einschränken.

5. Platzwart

- Den Anweisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.
- Der Platzwart entscheidet über die Bespielbarkeit der Plätze und ist berechtigt die Anlage vorübergehend zu sperren.
- Bei auftretenden Mängeln, die den Spielbetrieb stören, ist unverzüglich der Platzwart oder die Abteilungsleitung zu informieren.

6. Arbeitseinsätze

- Bei den jährlichen Instandsetzungen und den weiteren Arbeiten hat jedes Mitglied (ab 16 Jahre) **8 Pflicht-Arbeitsstunden** zu erbringen.
- Jede **nicht geleistete Pflicht-Arbeitsstunde wird mit 12,00 €** belastet.
- Arbeitsstunden werden nur innerhalb des Kalenderjahres verrechnet.
- Allen Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben durch 1 Tag Wirtschaftsdienst die Pflicht-Arbeitsstunden abzuleisten.



7. Ausschluss

Ein Zuwiderhandeln gegen die Tennisordnung bzw. die Satzung des Hauptvereins kann den Ausschluss aus der Abteilung Tennis zur Folge haben.

8. Organe der Abteilung

8.1 Abteilungsleitung

- Abteilungsleiter(in)
- stellvertretende(r) Abteilungsleiter(in)
- Kassierer(in)
- Schriftführer(in)
- Sportwart(in)
- Jugendleiter(in)
- Breitensportwart(in)
- Pressewart(in)

8.2 Abteilungsversammlung

9. Abteilungsversammlung

- 9.1 Im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres hat die ordentliche Abteilungsversammlung stattzufinden.
- 9.2 Die Abteilungsversammlung kann als Präsenzveranstaltung stattfinden. Die Abteilungsleitung kann aber auch beschließen
- a) den Mitgliedern zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben
oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- 9.3 Zur Abteilungsversammlung ist durch den Abteilungsleiter unter der Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hermaringen einzuladen.

Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Protokollverlesung der letztjährigen Hauptversammlung.
- Entgegennahme der Jahresberichte von
 - Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin
 - Kassierer(in)
 - Sportwart(in)
 - Breitensportwart(in)
 - Jugendleiter(in)
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung.
Beratung und Beschlussfassung über die von der Abteilungsleitung wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
- Wahl
 - Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter
 - Kassierer und Schriftführer



- Sportwart und Breitensportwart
- Jugendleiter und Pressewart

- 9.3 Anträge für die Abteilungsversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung dem Abteilungsleiter schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 9.4 Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit durch die Satzung nicht anders festgelegt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 9.6 Stimmberechtigt und wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.7 Für die Ämter Abteilungsleiter(in), Stellvertretende Abteilungsleiter(in) und Kassierer(in) sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
- 9.8 Bei Wahlvorschlägen nicht anwesender Mitglieder ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen vorzulegen.
- 9.9 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Abteilungsleiter(in) zu unterzeichnen ist.
- 9.10 Der Abteilungsleiter(in) kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert.
- die Einberufung von einem Viertel aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

10.

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung jährlich versetzt, für die Dauer von jeweils zwei Jahren nach folgendem rotierendem System gewählt:

- Abteilungsleiter(in) und Schriftführer(in)
- Stellvertretende(r) Abteilungsleiter(in) und Kassierer(in).
- Sportwart und Breitensportwart
- Jugendleiter und Pressewart